

Commission cantonale LoRo-Sport Fribourg  
Kantonale Kommission LoRo-Sport Freiburg  
Ch. des Mazots 2  
1701 Fribourg  
079 366 33 73  
lorosport@fr.ch  
<https://www.fr.ch/dics/sspo/sommaire/loro-sport>



## **Richtlinien der Kantonalen Kommission der Loterie Romande für den Sport (LoRo-Sport-Kommission) vom 1. Januar 2021**

**für die Gewährung einer finanziellen Unterstützung an Ausbildungs- und Weiterbildungskurse sowie an aufgeteilte oder als Lager organisierte Trainings, an die Aktivitäten von „Freizeitsport“.**

### **Die LoRo-Sport-Kommission**

gestützt auf die Verordnung vom 9. Dezember 2020 über die Verteilung der Nettogewinne der Gesellschaft der Loterie Romande;

***erlässt folgende Richtlinien:***

#### **Art. 1 Grundlagen**

Sie sieht vor, dass ein Teil der Gelder zur Unterstützung an Aus- und Weiterbildungskurse sowie an aufgeteilte oder als Lager organisierte Trainings und an die Aktivitäten von „Freizeitsport“ eingesetzt wird.

#### **Art. 2 Zweck**

Die Unterstützung begünstigt das Organisieren von:

- a) Aus- und Weiterbildungskursen für Leiter, Trainer, technische Chefs, Schiedsrichter und Funktionäre;
- b) Trainingslagern;
- c) Aufgeteilten Trainings;
- d) Aktivitäten von „Freizeitsport“;

#### **Art. 3 Nutzniessende**

Nutzniessende können die kantonalen Sport-Verbände des Kantons Freiburg sein.

#### **Art. 4 Bedingungen**

Eine Beschreibung des Kurses, des Lagers oder der aufgeteilten Trainings muss Ziel, Dauer, Ort, Programm und Anzahl Teilnehmende enthalten.

Die Gesuche müssen vom Sportverband eingereicht und unterschrieben werden.

##### **- Aus- und Weiterbildungskurs**

Subventioniert werden die von den Nutzniessenden auf kantonaler Ebene organisierten Kurse für alle Klubs und Vereine der jeweiligen Sportart zwecks Aus- und Weiterbildung von Leitern, Trainern, technischen Chefs, Schiedsrichtern und Funktionären.

Die Dauer des Kurses muss mindestens 6 Unterrichtsstunden mit denselben Teilnehmern betragen. Der Kurs kann an einem Tag abgehalten werden oder aus Modulen bestehen, die über mehrere Tage verteilt sind. Die Mindestdauer eines Moduls beträgt 3 Stunden.

Mindest-Teilnehmerzahl: in der Regel 12 Personen.

Die Präsenzlisten mit Namen, Vornamen, Klub, Wohnort der Teilnehmer sowie das Programm müssen spätestens 60 Tagen nach dem Kurs geschickt werden.

##### **- Trainingslager**

Unterstützt werden die von den Nutzniessenden auf kantonaler Ebene für alle Klubs und Vereine der jeweiligen Sportart organisierten Trainingslager für Wettkampfsportler.

Mindest-Teilnehmerzahl: in der Regel 12 Personen.

Der Lager muss teil eines J+S-Angebot sein und die J+S-Präsenzlisten müssen der Abrechnung beigelegt werden.

##### **- Aufgeteilte Trainings**

Unterstützt werden die von den Nutzniessenden organisierten Trainings (kant. Auswahl), an denen auf kantonaler Ebene Wettkampfsportler teilnehmen.

Mindest-Teilnehmerzahl: in der Regel 5 Personen.

Kantonale Trainingszentren, die vom die vom kantonalen Amt für Sport (SpA) anerkannt sind, können das Gesuch selber machen, es muss aber vom jeweiligen Kantonalverband unterschrieben sein.

Aufgeteilte Trainings müssen Teil eines J+S-Angebots sein und die J+S- Präsenzlisten müssen der Abrechnung beigelegt werden.

## - Freizeitsport

*Unterstützt werden:*

- a) Ausbildung von Leitenden, Animatorinnen und Animatoren von „Sport für Alle“;
- b) an die Bevölkerung gerichtete Informationsveranstaltungen von „Sport für Alle“ in Form von Konferenz-Zyklen oder Theoriekursen von gewisser Bedeutung;
- c) die Erarbeitung und Verteilung von schriftlichem Informationsmaterial bezüglich der Ausübungsmöglichkeiten von „Sport für Alle“ im Kanton;
- d) Organisation von Kursen oder Trainings (max. 15 Einheiten) für die gesamte Bevölkerung;
- e) Organisation von Sport-Promotionsveranstaltungen für die gesamte Bevölkerung.
- f) öffentliche Veranstaltungen.

### **Bedingungen:**

- a) Der Anlass muss im Kanton durchgeführt werden und der Bevölkerung, ohne Einschränkung hinsichtlich Klub- oder Verbandsmitgliedschaft, grundsätzlich kostenlose Teilnahme gewähren.
- b) Der Sportanlass muss ein für alle zugängliches Niveau aufweisen: es werden nicht unbedingt Klassierungen erstellt.
- c) Die Beschreibung des Anlasses muss dessen Zweck, Dauer, Veranstaltungsort, Programm sowie das Budget beinhalten. Ein kurzer Bericht inkl. Angabe der Anzahl der Teilnehmenden ist der Kommission LoRo-Sport bis spätestens 60 Tage nach Ende der Aktivitäten vorzulegen (Datum des Poststempels).

### **Art. 5 Anlässe, die keine Unterstützung erhalten**

- a) Kurse, Lager oder aufgeteilte Trainings, die im Wesentlichen den Interessen eines kommerziellen Unternehmens dienen;
- b) Kurse, Lager oder aufgeteilte Trainings, die Bestandteil der ordentlichen Aktivität eines Klubs sind.
- c) Die Teilnehmer der Kurse, Lager und aufgeteilten Trainings, die nicht Mitglieder eines kantonalen Vereins sind, können nicht in die Beitragsberechnung einbezogen werden.
- d) „Freizeitsport“-Aktivitäten mit lukrativem Charakter oder unter dem Namen einer Firma veranstaltete Anlässe werden nicht unterstützt.

### **Art. 6 Verfahren**

Das Beitragsgesuch muss mit dem entsprechenden Formular bis spätestens 3 Wochen (21 Tage) vor Beginn der Veranstaltung (Datum des Poststempels) eingereicht werden. Es ist zu richten an die Kantonale Kommission LoRo-Sport, c/o Amt für Sport SpA, Ch. des Mazots 2, 1701 Freiburg oder per E-Mail an [lorosport@fr.ch](mailto:lorosport@fr.ch). Das nicht Einhalten der Frist von 21 Tagen hat die Streichung der Unterstützung zur Folge.

Aufgeteilte Trainings: Es können nur Trainingseinheiten, die 3 Wochen (21 Tage) nach Eingang des Gesuchs stattfinden, berücksichtigt werden.

Der Gesuchsteller sendet der Kommission LoRo-Sport bis spätestens 60 Tage nach Ende des Kurses, Lagers oder der letzten Trainingseinheit die (J+S-) Präsenzliste der Teilnehmenden sowie allfälligen Rechnungsbelege (Datum des Poststempels).

Die Unterstützungshilfe wird nur auf dem Konto des Gesuchstellers (kein privates Konto) überwiesen werden.

Ein Einzahlungsschein oder eine Kopie des Briefkopfes des Kontoauszuges soll der Abrechnung beigelegt werden.

#### **Art. 7 Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

Der Präsident

27.01.2021

Referenz:

Verordnung vom 9. Dezember 2020 über die Verteilung der Nettogewinne der Gesellschaft der Loterie Romande

[https://bdlf.fr.ch/app/de/change\\_documents/3173](https://bdlf.fr.ch/app/de/change_documents/3173)

